

Normgeber: Kultusministerium
Aktenzeichen: 24-83025/83027
Erlassdatum: 16.05.2013
Fassung vom: 24.01.2017
Gültig ab: 21.02.2017
Quelle:



Gliederungs-Nr: 22311
Fundstelle: SVBl. LSA. 2013, 148

Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Übergang von der Integrierten Gesamtschule in das Gymnasium
 - 1.1 Übergang
 - 1.2 Termine
 2. Übergang von der Sekundarschule in das Gymnasium
 - 2.1 Information und Beratung
 - 2.2 Übergang
 - 2.3 Termine
 3. Übergang von der Gemeinschaftsschule in das Gymnasium
 - 3.1 Übergang
 - 3.2 Termine
 4. Schlussvorschriften
 - 4.1 Anlagen
 - 4.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)
-

22311

Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I

RdErl. des MK vom 16.5.2013 - 24-83025/83027

Fundstelle: SVBl. LSA 2013, S. 148
Geändert durch RdErl. d. MB vom 24.01.2017 (SVBl. LSA 2017, S. 11)

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 17.12.2004 (SVBl. LSA S. 17), geändert durch RdErl. vom 28.5.2010 (SVBl. LSA S. 189)
- b) RdErl. des MK vom 25.11.2004 (SVBl. LSA S. 13), geändert durch RdErl. vom 27.5.2010 (SVBl. LSA S. 187)

1. Übergang von der Integrierten Gesamtschule in das Gymnasium

1.1 Übergang

Anträge auf Übergang von der Integrierten Gesamtschule in das Gymnasium gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I (Sek I-Üg-VO) vom 1.4.2004 (GVBl. LSA S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.5.2013 (GVBl. LSA S. 235), sind von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres und in der Regel spätestens sechs Wochen vor Ausgabe der Jahreszeugnisse formlos zu stellen.

Über die Anträge entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Noten des Jahreszeugnisses sowie des Lernverhaltens und der Persönlichkeit. Die Erziehungsberechtigten erhalten darüber eine entsprechende Mitteilung (Muster der **Anlagen 1 bis 3**). Eine Kopie dieser Mitteilung ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen.

Auf den Zeugnissen der Schülerinnen und Schülern, die von der Integrierten Gesamtschule in das Gymnasium übergehen (§ 6 Abs. 2 und 3 Sek I-Üg-VO), wird unter Bemerkungen eingetragen: „Übergang von der Integrierten Gesamtschule in das Gymnasium“.

1.2 Termine

Die Entscheidung gemäß Nummer 1.1 Abs. 2 trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der Konferenz zu Versetzungsentscheidungen. Die entsprechende Mitteilung wird mit dem Jahreszeugnis ausgegeben. Über in begründeten Einzelfällen nach Ausgabe der Jahreszeugnisse eingehende Anträge ist spätestens in der zweiten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres zu entscheiden.

2. Übergang von der Sekundarschule in das Gymnasium

2.1 Information und Beratung

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule sind zu Beginn des Schuljahres in geeigneter Form über die Modalitäten des Überganges von der Sekundarschule in das Gymnasium zu informieren.

2.2 Übergang

Anträge auf Übergang von der Sekundarschule in das Gymnasium gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I (Sek I-Üg-VO) vom 1.4.2004 (GVBl. LSA S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.5.2013 (GVBl. LSA S. 235) sind von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres und in der Regel spätestens sechs Wochen vor Ausgabe der Jahreszeugnisse formlos zu stellen.

Über die Anträge entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Noten des Jahreszeugnisses sowie des Lernverhaltens und der Persönlichkeit. Die Erziehungsberechtigten erhalten darüber eine entsprechende Mitteilung (Muster der **Anlagen 4 bis 6**). Eine Kopie dieser Mitteilung ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen.

Auf den Zeugnissen der Schülerinnen und Schülern, die von der Sekundarschule in das Gymnasium übergehen (§ 3 Abs. 1 und 2 der Sek I-Üg-VO), wird unter Bemerkungen eingetragen: „Übergang von der Sekundarschule in das Gymnasium“.

2.3 Termine

Die Entscheidung gemäß Nummer 2.2 Abs. 2 trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der Konferenz zu Versetzungsentscheidungen. Die entsprechende Mitteilung wird mit dem Jahreszeugnis ausgegeben. Über in begründeten Einzelfällen nach Ausgabe der Jahreszeugnisse eingehende Anträge ist spätestens in der zweiten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres zu entscheiden.

3. Übergang von der Gemeinschaftsschule in das Gymnasium

3.1 Übergang

Anträge auf Übergang von der Gemeinschaftsschule in das Gymnasium gemäß § 8 Abs. 1 und 4 der Gemeinschaftsschulverordnung (GmSVO LSA) vom 20. 6. 2013 (GVBl. LSA S. 306) sind von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres und in der Regel spätestens sechs Wochen vor Ausgabe der Jahreszeugnisse formlos zu stellen.

Über die Anträge entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Noten des Jahreszeugnisses sowie des Lernverhaltens und der Persönlichkeit. Die Erziehungsberechtigten erhalten darüber eine

entsprechende Mitteilung (Muster der **Anlagen 7 bis 9**). Eine Kopie dieser Mitteilung ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen.

Auf den Zeugnissen der Schülerinnen und Schüler, die von der Gemeinschaftsschule in das Gymnasium übergehen (§ 8 Abs. 1 und 4 GmSVO LSA), wird unter Bemerkungen der Hinweis „Übergang von der Gemeinschaftsschule in das Gymnasium“ eingetragen.

3.2 Termine

Die Entscheidung gemäß Nummer 3.1 Abs. 2 trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der Konferenz zu Versetzungsentscheidungen. Die entsprechende Mitteilung wird mit dem Jahreszeugnis ausgegeben. Über in begründeten Einzelfällen nach Ausgabe der Jahreszeugnisse eingehende Anträge ist spätestens in der zweiten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres zu entscheiden.

4. Schlussvorschriften

4.1 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 9 stehen im Landesportal unter www.bildung.sachsen-anhalt.de in der Rubrik „Service - Formulare“ zum Downloaden zur Verfügung.

4.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Empfehlung zum Antrag auf Übergang von der Integrierten Gesamtschule in das Gymnasium nach dem 5./6. Schuljahrgang

Anlage 2: Empfehlung zum Antrag auf Übergang von der Integrierten Gesamtschule in das Gymnasium nach dem 7. Schuljahrgang

Anlage 3: Empfehlung zum Antrag auf Übergang von der Integrierten Gesamtschule in das Gymnasium nach dem 8. Schuljahrgang

Anlage 4: Empfehlung zum Antrag auf Übergang von der Sekundarschule in das Gymnasium nach dem 5./6. Schuljahrgang

Anlage 5: Empfehlung zum Antrag auf Übergang von der Sekundarschule in das Gymnasium nach dem 7. Schuljahrgang

Anlage 6: Empfehlung zum Antrag auf Übergang von der Sekundarschule in das Gymnasium nach dem 8. Schuljahrgang

Anlage 7: Empfehlung zum Antrag auf Übergang von der Gemeinschaftsschule in das Gymnasium nach dem 5./6. Schuljahrgang

Anlage 8: Empfehlung zum Antrag auf Übergang von der Gemeinschaftsschule in das Gymnasium nach dem 7. Schuljahrgang

Anlage 9: Empfehlung zum Antrag auf Übergang von der Gemeinschaftsschule in das Gymnasium nach dem 8. Schuljahrgang